Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8223.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel. Vom 16. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Behufs Beschaffung der zum weiteren Ausbau und zur Ausrüstung der Halle-Kasseler Zweigbahn, sowie zur Ergänzung der Transportmittel und zur Legung des zweiten Geleises in der Strecke Halle-Nordhausen dieser Zweigbahn erforderlichen Geldmittel wird hiermit in Verfolg des unterm 25. Juni 1862. mit dem Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages die durch Gesetz vom 12. Januar 1863. (Gesetz-Samml. S. 109. ff.) übernommene Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von vier Prozent des in dem Halle-Kasseler Eisenbahn-Unternehmen bis zur Höhe von 14,190,000 Thalern anzulegenden Kapitals dahin erweitert, daß dieselbe sich nunmehr auf einen Kapitalbetrag bis zur Höhe von 16,300,000 Thalern erstreckt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1874.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8224.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums. Vom 10. Juli 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. 8. und 14. des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 125.) was folgt:

§. 1.

Die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen ergeben sich aus der Anlage. Wo danach die Höhe der Kaution mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungs-Chef getroffen. Der Mindestbetrag der Kaution ist 50 Thlr., höhere Beträge müssen durch 50 theilbar sein.

§. 2.

Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Kautionsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungs-Chef, ob und welche Kaution von denselben nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Kaution darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen.

§. 3.

Beamten, welche eine Kaution von 500 Thlr. oder weniger zu leisten haben, bei Uebertragung des kautionspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kaution nicht im Stande sind, kann von dem Verwaltungs-Chef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 25 Thlr. betragen.

Die gleiche Befugniß steht dem Verwaltungs-Chef beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kautionspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt

zu

zu leistenden Kaution in ein Amt mit höherer Kautionspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Theil der Kautionserhöhung betragen.

§. 4.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es bei der getroffenen Festsetzung.

§. 5.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 6.

Wird nach Maßgabe des §. 5. eine Gesammtkaution für mehrere Aemter bestellt, so kann durch den Verwaltungs-Chef bestimmt werden, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Vertheilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reichs verwaltet.

§. 7.

Beamte, welche in dem im §. 14. des Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Der Verwaltungs-Chef oder die von demselben zu beauftragende Behörde ist jedoch ermächtigt, die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

§. 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§. 3. 4. und 7.) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt. Der Verwaltungs-Chef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer anderen Kasse aufbewahrt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 10. Juli 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen.

Verzeichniß

der

kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums und der Kautionsbeträge.

Im Bereiche des Staatsministeriums.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) bei der Kasse der General-Ordenskommission:
   a) der Rendant,
   b) der Kontroleur;
2) bei der Kasse des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers:
   der Rendant;
3) bei dem Gesetz-Sammlungs-Debitskomtoir:
   der mit der Verwaltung der Bestände beauftragte Beamte.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:

1) bei der Kasse der General-Ordenskommission:
   a) für den Rendanten .... 3000 Thlr.
   b) für den Kontroleur .... 1400 »
2) bei der Kasse des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers:
   für den Rendanten .... 1000 Thlr.;
3) bei dem Gesetz-Sammlungs-Debitskomtoir:
   für den mit der Verwaltung der Bestände beauftragten Beamten .... 200 Thlr.

Im Bereiche des Finanzministeriums.

I. Im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) bei der General-Staatskasse:
   der Rendant, der Oberbuchhalter, die Kassirer, der Kassirer-Assistent;
2) bei der Staatsschuldentilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere:
   die Rendanten, die Oberbuchhalter, die Buchhalter und Kassirer, die Kassensekretaire;
3) bei der Haupt-Seehandlungskasse:
   der Rendant, der Kontroleur, der Kassirer;

4) bei

4) bei dem Königlichen Leihamt in Berlin:
der Rechnungsrevisor und Auktionator, die Rendanten, die Kontroleure, die Kassirer, die Buchhalter, der Hülfsrevisor, die Magazin-Inspektoren;

5) bei der General-Lotteriekasse:
der Rendant, der Kontroleur;

6) bei der Münzverwaltung:
der Rendant, der Kontroleur und der Vorsteher des Zählkomtoirs bei der Münze in Berlin, die Kassirer, Materialienverwalter und Rechnungsführer, die Kassendiener und Geldzähler;

7) bei der Staatsdruckerei:
der Betriebs-Inspektor, der Rendant, der Materialienverwalter, der Kassenkontroleur;

8) bei den Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten:
der Rendant, ein Buchhalter als Kontroleur bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, die Kassirer und Rechnungsführer;

9) bei den Regierungs-Hauptkassen und der Landeskasse zu Sigmaringen:
die Rendanten, die Oberbuchhalter, die Kassirer, die ständig mit der Vertretung des Rendanten beauftragten Buchhalter, die Kassirer-Assistenten (zweite Kassirer);

10) bei der Ministerial-Baukasse in Berlin:
der Rendant, der Kassirer;

11) bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover:
die Rendanten, die Oberbuchhalter, die Kassirer und bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover der mit Ausreichung der Zinskupons zu den vormals Hannoverschen Landesobligationen beauftragte Buchhalter;

12) bei den Kassen der Rentenbanken:
die Rendanten und bei der Rentenbankkasse zu Breslau der Kontroleur;

13) im Bereiche der Direktion der Hauptdepositenkasse in Kassel:
a) die ersten Depositare bei den Amtsgerichten,
b) der Rendant, der Kontroleur bei der Hauptdepositenkasse;

14) bei der Depositenkasse in Cöln:
der Rendant, der Kontroleur;

15) bei der oberamtlichen Sportelkasse in Sigmaringen:
der Rendant;

16) Kassendiener.

 B. Die

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt:

1) bei der General-Staatskasse:

a) für den Rendanten .... 6000 Thlr.
b) = = Oberbuchhalter .... 2000 =
c) = = ersten Kassirer .... 2000 =
d) = = zweiten = ... 1600 =
e) = = Kassirer-Assistenten .... 1200 =

2) bei der Staatsschuldentilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere:

a) für die Rendanten .... 6000 Thlr.
b) = = Oberbuchhalter .... 1800 =
c) = = Buchhalter und Kassirer .... 1400 =
d) = = Kassensekretaire .... 900 =

3) bei der Haupt-Seehandlungskasse:

a) für den Rendanten .... 6000 Thlr.
b) = = Kontroleur .... 1800 =
c) = = Kassirer .... 1400 =

4) bei dem Königlichen Leihamt in Berlin:

a) für den Rechnungs-Revisor und Auktionator .... 3000 Thlr.
b) = = ersten Rendanten .... 3000 =
c) = = zweiten und dritten Rendanten .... 1100 =
d) = die Kontroleure .... 900 =
e) = = Kassirer .... 700 =
f) = = Buchhalter .... 500 =
g) = den Hülfsrevisor .... 500 =
h) = die Magazin-Inspektoren .... 800 =

5) bei der General-Lotteriekasse:

a) für den Rendanten .... 6000 Thlr.
b) = = Kontroleur .... 1400 =

6) bei der Münzverwaltung:

a) bei der Münze in Berlin:

aa) für den Rendanten .... 3000 Thlr.
bb) = = Kontroleur .... 2000 =
cc) = = Kassirer und Materialienverwalter ... 1200 =
dd) = = Vorsteher des Zählkomtoirs .... 800 =
ee) = die Kassendiener und Geldzähler .... 200 =

b) bei der Münze in Hannover:

für den Kassirer und Rechnungsführer........ 3000 =

c) bei der Münze in Frankfurt a. M.:

für den Kassirer .... 3000 =

7) bei

7) bei der Staatsdruckerei:
   a) für den Betriebs-Inspektor .... 2000 Thlr.
   b) " " Rendanten .... 2000 "
   c) " " Materialienverwalter .... 1000 "
   d) " " Kassenkontroleur .... 1000 "

8) bei den Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten:
   a) bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin:
      aa) für den Rendanten .... 6000 Thlr.
      bb) " " Kassirer .... 1000 "
   b) bei der Hof- und Civildiener-Wittwenkasse zu Hannover:
      aa) für den Kassirer .... 1200 Thlr.
      bb) " " Buchhalter als Kontroleur .... 800 "
   c) bei der Wittwen- und Waisenanstalt für die vormals Kurhessischen Civilbeamten der acht Rangklassen zu Kassel:
      für den Kassirer .... 600 Thlr.
   d) bei der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft zu Kassel:
      für den Rechnungsführer .... 1000 Thlr.

9) bei den Regierungs-Hauptkassen und der Landeskasse zu Sigmaringen:
   a) für die Rendanten, und zwar:
      bei den Regierungs-Hauptkassen .... 6000 Thlr.
      bei der Landeskasse zu Sigmaringen .... 3000 "
   b) für die Oberbuchhalter .... 1200 "
   c) " " Kassirer .... 1200 "
   d) " " ständig mit der Vertretung des Rendanten beauftragten Buchhalter .... 1000 "
   e) " " Kassirer-Assistenten (zweite Kassirer). 400 bis 600 "

10) bei der Ministerial-Baukasse in Berlin:
   a) für den Rendanten .... 3000 "
   b) " " Kassirer .... 1000 "

11) bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover:
   a) für die Rendanten .... 6000 "
   b) " " Oberbuchhalter .... 1200 "
   c) " " Kassirer .... 1200 "
   d) bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover für den zweiten Kassirer .... 1100 "
   e) bei der Bezirks-Hauptkasse zu Hannover für den mit Ausreichung der Zinskupons zu den vormals Hannoverschen Landesobligationen beauftragten Buchhalter .... 1000 "

12) bei

12) bei den Kassen der Rentenbanken:

a) für den Rendanten .... 3000 Thlr.

b) für den Kontroleur bei der Rentenbank-Kasse zu Breslau 1100 „

13) im Bereiche der Direktion der Haupt-Depositenkasse in Kassel:

a) für die ersten Depositare bei den Amtsgerichten 500 Thlr. bis 1000 Thlr.

b) bei der Haupt-Depositenkasse:

aa) für den Rendanten .... 3000 Thlr.

bb) „ „ Kontroleur .... 1000 „

14) bei der Depositenkasse zu Cöln:

a) für den Rendanten .... 1000 „

b) „ „ Kontroleur .... 200 „

15) bei der oberamtlichen Sportelkasse zu Sigmaringen:

für den Rendanten .... 100 Thlr.

16) für Kassendiener unter A. 16...... bis zu 200 „

II. Im Bereiche der Domainenverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) Rendanten der Domainen-Rentamts-, Domanial-, Administrations- und Meliorationskassen, über deren Einnahmen und Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden,

2) Domainen-Unter-Rezeptoren,

3) die Kontroleure bei der Kreiskasse zu Ragnit und bei dem Rentamt Berlin,

4) Amtsdiener, welche mit der Annahme oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden,

5) Beamte der Domanial-Brunnen-, Bade- und Weinbergsverwaltungen, welche eine fiskalische Kasse, ein fiskalisches Magazin oder ein dergleichen Inventarium zu verwalten haben.

B. Die Höhe der Kautionen für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) die unter A. 1. bezeichneten Rendanten bei Kassen von

größerem Umfange................ 2000 Thlr.

mittlerem „ .... 1000 „

geringem „ .... 500 „

2) die Domainen-Unter-Rezeptoren bei einem Kassenverkehr von

größerem Umfange................ 400 Thlr.

mittlerem „ .... 200 „

geringem „ .... 100 „

3) die

3) die Kontroleure bei der Kreiskasse zu Ragnit und bei dem Rentamte Berlin .... 500 Thlr.

4) die unter A. 4. aufgeführten Amtsdiener....... 50 bis 100 Thlr.

5) die unter A. 5. bezeichneten Beamten der Domanial-Brunnen-, Bade- und Weinbergsverwaltungen, bei Verwaltungen von
größerem Umfange................ 2000 Thlr.
mittlerem » .... 1000 »
geringem » .... 500 »

III. Im Bereiche der Forstverwaltung.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) Rendanten der Forstkassen,

2) » » Forstakademie-Kassen,

3) » » Kassen der Torfverwaltungen und Nebenbetriebsanstalten,

4) der Rendant der Thiergartenkasse zu Cleve,

5) die Forst-Untererheber, sofern sie nicht von den Forstrendanten als deren Privatagenten angenommen und unter deren Verantwortlichkeit fungiren.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) Rendanten bei Forstkassen von
größerem Umfange................ 2000 Thlr.
mittlerem » .... 1000 »
geringem » .... 500 »

2) Rendanten der Forstakademie-Kassen ..... 500 »

3) Rendanten unter A. 3. bei Kassen von
größerem Umfange................ 1000 »
mittlerem » .... 500 »
geringem » .... 200 »

4) der Rendant der Thiergartenkasse zu Cleve 200 »

5) Forst-Untererheber bei einem Kassenverkehre von
größerem Umfange................ 400 »
mittlerem » .... 200 »
geringem » .... 100 »

IV. Im Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz,

2) der Dirigent und Rendant des Haupt-Stempelmagazins in Berlin, sowie die Buchhalter und Revisoren daselbst,

3) Rendanten und Kontroleure bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern,
4) der Stempelamts-Rendant zu Frankfurt a. M.,
5) Hauptamts-Assistenten,
6) Einnehmer und Assistenten bei Nebenzollämtern 1. und 2. Klasse, bei den Salz- und Untersteuerämtern,
7) der Rendant der Steuerhebestelle zu Wald in den Hohenzollernschen Landen,
8) Zoll- und Steuerempfänger, Erheber von Uebergangsabgaben und Thorkontroleure,
9) Chausseegelderheber und Einnehmer und Erheber der sonstigen Kommunikationsabgaben,
10) andere vorstehend nicht genannte Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, welche, wie z. B. die Assistenten auf den Zollkreuzern und Wachtschiffen, die Amtsdiener 2c. mit der Annahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) die Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz .... 6000 Thlr.
2) den Dirigenten und Rendanten des Haupt-Stempelmagazins in Berlin .... 3000 „
die Buchhalter und Revisoren daselbst .... 1000 „
3) die Rendanten bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern .... 3000 „
die Kontroleure daselbst .... 900 „
4) den Stempelamts-Rendanten zu Frankfurt a. M. .... 1000 „
5) die Hauptamts-Assistenten .... 500 „
6) die Einnehmer bei den Nebenzollämtern 1. und 2. Klasse, bei den Salz- und Unter-Steuerämtern von
größerem Umfange .... 1200 Thlr.
mittlerem „ .... 600 „
geringem „ .... 100 „ bis 400 Thlr.
die Assistenten .... 100 „ „ 400 „
7) den Rendanten der Steuerhebestelle zu Wald 300 „
8) die Zoll- und Steuerempfänger, Erheber von Uebergangsabgaben und die Thorkontroleure (auch wenn sie den Dienstrang der Hauptamts-Assistenten haben) bei Kassen von
größerem Umfange .... 700 Thlr.
mittlerem „ .... 400 „
geringem „ .... bis zu 300 „

9) die

9) die Chausseegelderheber, sowie die Einnehmer und Erheber der sonstigen Kommunikationsabgaben bei Kassen von
   größerem Umfange.................. 400 Thlr.
   mittlerem " .... 200 "
   geringem " .... bis zu 100 "

10) die Beamten unter Littr. A. Nr. 10. bis zu 300 "

V. Im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern.

A. Zur Kautionsleistung verpflichtet sind nachfolgende Beamtenklassen:

1) Rendant und Kassirer bei der Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
2) Rendant, Kontroleur und Kassirer bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M.,
3) Kreis-Steuereinnehmer und
4) der Kontroleur bei der Kreis-Steuerkasse zu Merseburg,
5) Steuerempfänger,
6) Verwalter der Bezirks-Steuerkassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) Steuererheber,
8) Steuer-Untererheber,
9) Kassendiener und Exekutoren, insofern dieselben mit der Annahme, der Aufbewahrung oder dem Transport von Geldern oder geldwerthen Gegenständen beauftragt werden.

B. Die Höhe der Kaution für die Beamtenklassen unter A. beträgt für:

1) den Rendanten bei der Steuer-Direktionskasse in Berlin. 3000 Thlr.
   den Kassirer daselbst.............................. 1000 "
2) den Rendanten bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. .. 3000 "
   den Kontroleur und Kassirer daselbst .... 1000 "
3) Kreis-Steuereinnehmer.............................. 3000 "
4) Kontroleur bei der Kreis-Steuerkasse in Merseburg..... 1000 "
5) Steuerempfänger unter A. 5. bei Kassen von
   größerem Umfange.............................. 3000 "
   mittlerem " .... 2000 "
   geringem " .... 1000 "
6) Verwalter der Bezirks-Steuerkassen in den Hohenzollernschen Landen.............................. 2000 "
7) Steuererheber .... 1000 "
8) Steuer-Untererheber.............................. 1000 "
9) Kassendiener und Exekutoren unter A. 9. bis zu........ 200 "

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1874., betreffend eine Abänderung des Statuts des Aken-Rosenburger Deichverbandes vom 28. August 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 913. ff.), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 21. S. 177., ausgegeben den 23. Mai 1874.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1874. und der durch denselben genehmigte Erste Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns vom 22. Juni 1864. (Gesetz-Samml. S. 409. ff.) durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22. S. 159., ausgegeben den 29. Mai 1874.,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 21. S. 107./108., ausgegeben den 28. Mai 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf VI. Serie im Betrage von 1,800,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26. S. 263. bis 265., ausgegeben den 20. Juni 1874.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Landkreises Königsberg i. Pr. V. Emission im Betrage von 1,050,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25. S. 197. bis 199., ausgegeben den 18. Juni 1874.;

5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 11. Mai 1874., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cottbus nach Frankfurt a. d. O. durch die Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 23. S. 131. bis 134., ausgegeben den 10. Juni 1874.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Mai 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Liegnitz zum Betrage von 900,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 26. S. 165. bis 167., ausgegeben den 27. Juni 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).